[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 119

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer film Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VIII. Jahrgang · 1943
Nr. 119 · April

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Bahnhofstraße 89, Zürich

Von Drehbüchern und Regieproblemen

I. Unmöglichkeiten der Handlung.

Einige wenige Beispiele von Sinnwidrigkeiten aus Filmen, die den Anspruch erheben, künstlerisch ernst genommen zu werden:

«Kitty»: Ein junges Mädchen (Ginger Rogers) als Sekretärin in der Redaktion eines Journals, das wegen Mißerfolgs sein Erscheinen einstellt. Der junge Chef, Sohn eines großen Bankhauses, muß in die Bank zurück. Er hat sich in die Sekretärin verliebt, heiratet sie heimlich und stellt sie seiner «vornehmen» Familie vor. Man ist durch die voreilige Heirat vor den Kopf gestoßen und teilt ihr mit, daß der junge Gatte nur dann Anspruch auf Vermögen habe, wenn er in der Bank tätig sei. Worauf die junge Frau von dannen geht ... Wie aber, ist zu fragen, war es dann möglich, daß die Familie dem jungen Erben erlaubt, ja ermöglicht hatte, ein Journal zu gründen ... ? Das ist ein Widerspruch, auf dem die ganze weitere Handlung beruht.

«Majestät hat Ausgang» («Son Majesté a sorti»): Der Kaiser von Oesterreich geht auf den Rummelplatz und hat kein Geld bei sich. Ein Oberst, den er anpumpt, lehnt ab, weil er ihn nicht kennt. Wie ist es möglich, daß ein Oberst seinen kaiserlichen Herrn nicht erkennt ... ?

«Tanz mit dem Kaiser»: Dieselbe Frage — wie ist es möglich, daß eine junge Adelige, auch wenn sie in Transnistrien hauste, den Kaiser von Oesterreich — ihren Kaiser, nicht kannte, zu einer Zeit, da es längst schon Photos und Zeitungen gab ... ?

Vor 20 Jahren konnte es noch vorkommen, daß sich Produzent, Autor und Regisseur um die Frage stritten, ob ein Traum im Film auch Vorgänge enthalten dürfe, bei denen der Träumende als solcher weder Augen- noch Ohrenzeuge war — ob also in einem Traum Dinge gezeigt werden dürften, die der Träumende selbst unmöglich wissen könne. Inzwischen ist der Film sachlich und künstlerisch gewachsen, und man pflegt in diesen Dingen logische Schnitzer peinlichst zu vermeiden. Wie aber kommt es, daß in einem der neueren Filme, in Feyders «Une femme disparaît», von drei Personen Dinge erzählt werden, die sie gar nicht wissen können? Die Inhaberin eines Mädchenpesionats berichtet auf der Polizei über die Ereignisse, die während ihrer Abwesenheit dem Verschwinden ihrer Schwester, der Mitinhaberin des Pensionats, vorgegangen sind. Der nächste auf der Polizei ist der junge Besitzer eines Bauernhofes, dessen Erzählung über das Verschwinden der Magd gleichfalls Dinge im Bild wiedergibt, deren Zeuge er nicht gewesen sein kann. Und ähnlich verhält es sich, in weniger ausgiebiger Weise, mit dem Bericht des Tessiners.

*

In diesen und noch manchen andern Fällen werden die Dinge der Logik allzu leicht genommen. Die Filmgestalter scheinen zu glauben, das Publikum merke solche Irrtümer nicht. Zugegeben, daß vielleicht ein großer Teil des Publikums noch über derartige Unmöglichkeiten hinweggeht. Etwas davon pflegt aber doch, auch wenn es nicht zum Bewußtsein kommt, hängen zu bleiben, skeptisch zu stimmen und unbefriedigt zu lassen. Ein anderer Teil des Publikums aber nimmt Anstoß an solchen Ungereimtheiten. Und zwar ist es der durchaus nicht kleine Teil der Kinobesucher, der lange Zeit den Film nicht ernst nahm und erst durch große, einwandfreie Leistungen dazu gebracht wurde, eine geschmackvolle, gute Unterhaltung auch vom Film zu erwarten. Dieses Publikum, das dem Kino in den letzten 15 Jahren den nicht zu verachtenden Zuwachs gebracht und für die Anerkennung des Films als seriöse Unterhaltung und Kunst gesorgt hat, wird durch solche Zumutungen, die keinerlei Urteils- und Denkkraft bei ihm voraussetzen, vor den Kopf gestoßen. Sie sind geeignet, den Film in